

NÖ Übertragungsverordnung LMSVG 2017, Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

In der derzeit geltenden Verordnung, mit der den Städten mit eigenem Statut St.Pölten und Wr. Neustadt die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren übertragen wird, LGBl. 9490/1-1, wird aufgrund des § 35 Abs.3 Lebensmittelgesetz 1975 den Städten mit eigenem Statut St.Pölten und Wr.Neustadt die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 ;BGBl Nr.86 erfassten Waren übertragen.

Nach § 98 des am 21.Jänner 2006 in Kraft getretenen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) gelten Verordnungen aufgrund des LMG 1975 als aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassen.

2. Soll-Zustand:

Nunmehr soll aufgrund des Ansuchens/Antrag des Magistrates der Stadt Wr.Neustadt die Übertragung zurückgenommen werden.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 25 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2015.

Danach kann der Landeshauptmann , wenn es Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der amtlichen Kontrolle erfordern, Aufgaben der amtlichen Kontrolle – ausgenommen Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Hygienekontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Rückstandskontrollen bei lebenden Tieren und Fleisch – mit Verordnung solchen Gemeinden übertragen, die über eigene Aufsichtsorgane im Sinne des § 24 Abs. 3 und – zur Setzung von mit Bescheid zu erlassenden Maßnahmen gemäß § 39 – über andere Bedienstete verfügen. Die Gemeinden sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann unterstellt.

Nach § 25 Abs.2 LMSVG der Landeshauptmann eine nach Abs. 1 vorgenommene Übertragung von Aufgaben zurückzunehmen, wenn die Gemeinde diese Aufgaben nicht erfüllt oder wenn die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung erfolgt ist, weggefallen sind.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Kosten für den Bund:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Kosten für das Land:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf entstehen dem Land folgender zeitlicher und finanzieller Mehraufwand:

Im Magistrat der Stadt Wr. Neustadt sind aktuell 1.034 Betriebe registriert. Aufgrund des vom Bundesministerium für Gesundheit – und Frauen erlassenen risikoorientierten Kontrollplanes sind 335 Betriebe jährlich zu kontrollieren.

Bei Erfüllung des nationalen Kontrollplanes erfordert dies den Einsatz von 1,5 Lebensmittelaufsichtsorganen (VZA) und einer SachbearbeiterIn (Teilzeit 30%-0,3 VZA).

Daneben werden in dem Bereich auch ein zeitlicher Mehraufwand für die Erlassung von Bescheiden nach § 39 LMSVG anfallen.

Es besteht aufgrund des Schreibens des Magistrates Wr. Neustadt keine Alternative.

Kosten für die Gemeinden:

Aufgrund des Verordnungsentwurfes entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung der Verordnung:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Magistrat der Stadt St.Pölten verfügt- wie bisher- über eigene nach der LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 275/2008 idF BGBl. II Nr. 204/2015, besonders geschulte Aufsichtsorgane, die in einem eigenen Dienstverhältnis zur Stadt St. Pölten stehen und durch einen entsprechenden Akt bestellt wurden.

Weiters verfügt-wie bisher -der Magistrat der Stadt St.Pölten über andere Bedienstete zur Setzung von mit Bescheid erlassenden Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG.

Im Übrigen ergeben sich keine inhaltliche Änderung der Aufgaben im Vergleich zur derzeit geltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren, da schon bisher sowohl die amtliche Kontrolle als auch die Erlassung von Bescheiden gemäß § 39 LMSVG durch Bedienstete der Stadt St. Pölten durchgeführt wurde.

Zu § 2:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Verordnung neu erlassen.